

**Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen**

---

**Neue Folge · Band 83**

**Abt. B:**

**Abhandlungen zur Europäischen und  
Deutschen Rechtsgeschichte**

# **Die Revision des schweizerischen Obligationenrechts von 1911/1912**

**Von**

**Sebastian Weber**



**Duncker & Humblot · Berlin**

SEBASTIAN WEBER

Die Revision des schweizerischen  
Obligationenrechts von 1911/1912

# **Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen**

Herausgegeben vom Institut für Rechtsgeschichte und  
geschichtliche Rechtsvergleichung der Albert-Ludwigs-Universität, Freiburg i. Br.

**Neue Folge · Band 83**

**Abt. B: Abhandlungen zur Europäischen und  
Deutschen Rechtsgeschichte**

# Die Revision des schweizerischen Obligationenrechts von 1911/1912

Von  
Sebastian Weber



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.  
hat diese Arbeit im Jahr 2022  
als Dissertation angenommen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI Books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0720-6704  
ISBN 978-3-428-18784-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-58784-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Wintersemester 2021/2022 als Inauguraldissertation angenommen. Literatur, Materialien aus dem Bundesarchiv, Rechtsprechung und Internet-Verweise konnten bis zur Fertigstellung des Manuskripts im November 2021 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt zuallererst meinem Doktorvater, Prof. Dr. Frank L. Schäfer, LL.M. (Cambridge), für die hervorragende Betreuung meines Promotionsprojektes und sein persönliches Engagement. Er war mir stets Ansprechpartner und gab mir in zahlreichen Doktorandenseminaren wertvolle Anregungen. Darüber hinaus danke ich ihm für die zügige Erstellung des Gutachtens sowie die Aufnahme meiner Arbeit in die von ihm herausgegebene Schriftenreihe. Ebenso danke ich Herrn Prof. Dr. Wolfgang Kaiser für die Erstellung des Zweitgutachtens sowie die intensive fachliche Auseinandersetzung mit meiner Dissertation.

Dank gebührt des Weiteren der Freiburger Rechtshistorischen Gesellschaft für die Auszeichnung meiner Arbeit mit dem Ulrich Zasius-Preis und die damit einhergehende großzügige Förderung der Drucklegung sowie der Wissenschaftlichen Gesellschaft Freiburg im Breisgau, die mir ebenfalls einen großzügigen Druckkostenzuschuss gewährte.

Herzlich danken möchte ich außerdem meinen Studienfreunden, David Vogel, David Wanner und Tobias Kahlenbach, für die schöne gemeinsame Zeit in Freiburg sowie die konstruktiven Anregungen in zahlreichen Gesprächen.

Unendlicher Dank gebührt meiner Familie. Meiner Schwester, Alexandra Weber, und meinen Eltern, Katharina Miltner-Weber und Peter Weber, danke ich von Herzen für ihre Geduld, ihren Rückhalt und ihren Zuspruch während der gesamten Promotionszeit.

Mein innigster Dank gilt schließlich meiner Partnerin, Dr. Ina Kritzer, ohne deren vorbehaltlose Unterstützung mir die Anfertigung dieser Arbeit nicht möglich gewesen wäre. Sie hatte, nicht nur in Bezug auf diese Dissertation, immer ein offenes Ohr für mich und war stets an meiner Seite. Ihr Beistand hat wesentlich zu dem Gelingen dieser Arbeit beigetragen.

Ihnen allen ist diese Abhandlung gewidmet.

Mannheim, im März 2023

*Sebastian Weber*



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	15
<b>B. Nationale Privatrechtsentwicklung vor der Revision</b> .....	19
I. Kantonales Recht .....	19
II. Exemplarisch für den Weg der (kantonalen) Rechtsvereinheitlichung: Zürcher Privatrechtliches Gesetzbuch .....	21
III. Entstehung des alten Obligationenrechts 1881/1883 .....	22
IV. Inhalt, Stärken, Schwächen und Revisionsbedarf .....	24
1. Inhalt und Stärken .....	24
2. Schwächen und Revisionsbedarf .....	26
V. Huber und sein ZGB .....	27
1. Die Entstehung des ZGB .....	27
2. Der Gesetzesredaktor Huber .....	30
<b>C. Die Revision des Obligationenrechts</b> .....	32
I. Initiative zur Revision des alten Obligationenrechts und Vorbereitungsphase ..	32
1. Hubers Memorial von 1893 .....	32
2. Gutachten des Schweizerischen Bundesgerichts 1894 .....	33
3. Die Gutachten der Professoren und Bundesrichter .....	34
a) Allgemeines Revisionsvorgehen: Aussonderung des Obligationenrechts oder Eingliederung in das Zivilgesetzbuch .....	34
b) Systematik des neuen Zivilgesetzbuches .....	36
c) Materielle Revision .....	36
d) Redaktionelle Anpassung der Gesetzestexte .....	37
4. Die Debatte des Schweizerischen Juristenvereins .....	38
a) Allgemeines .....	39
b) Systematik .....	40
c) Sprache und Redaktion .....	40
d) Materielle Revision .....	41
5. Zwischenfazit zu den Vorarbeiten .....	42
II. Die erste Etappe 1904/1905 .....	46

1.	Einsetzung der Langenthaler Kommission durch das EJPD 1901, die 1904 zusammengerat	46
a)	Wahl der Kommissionsmitglieder	46
b)	Änderung der Kommissionszusammensetzung	47
c)	Stellungnahme zur Kommissionszusammensetzung	47
2.	Arbeitsweise der Langenthaler Kommission und Beratungsverlauf	49
a)	Hubers Motivenbericht	49
b)	Beratung und Sitzungsablauf der Langenthaler Kommission	51
aa)	Grundsätzliche Fragen	52
bb)	Detailberatung der einzelnen Artikel	52
3.	Übernahme der Vorschläge der Kommission und Vorlage eines Gesetzesentwurfes durch den Bundesrat mit Botschaft an die Bundesversammlung vom 3. März 1905	54
a)	Allgemeines und Systematik	54
b)	(Materielle) Eingriffe in das geltende Obligationenrecht	55
c)	Redaktionelles, Herstellung und Anpassung des französischen (und italienischen) Gesetzestextes	57
4.	Aufnahme des Gesetzesentwurfes in der Öffentlichkeit	58
5.	Die Entscheidung, die Debatte zu vertagen	59
6.	Fazit zur ersten Etappe der Revision (insbesondere 1904/1905)	60
III.	Zweite Etappe 1908/1909: Einsetzung der Expertenkommission 1908/1909	62
1.	Einsetzung der Expertenkommission (1908/1909): Ergänzung der Kommission von 1904	62
a)	Kommissionszusammensetzung	62
aa)	Langenthaler Kommission mit einigen Ergänzungen	63
bb)	Große Kommission (des ZGB)	63
cc)	Alle Mitglieder der Kommissionen der eidgenössischen Räte	64
dd)	Hubers Ansicht	65
ee)	Subkommission für den Dienstvertrag	65
ff)	Entscheidung des EJPD	66
b)	Die einzelnen Mitglieder	67
c)	Stellungnahmen zur Ergänzung der Kommission von 1904 und zur Kommissionszusammensetzung	68
2.	Die Arbeitsweise der Expertenkommission und der Beratungsverlauf	72
a)	Vorberatung durch die Vorkommission	72
b)	Sitzungsablauf	74
3.	Ergebnis der Verhandlungen der Expertenkommission: Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 1. Juni 1909	78

a) Allgemeines .....	78
b) Materielle Änderungen .....	80
4. Fazit zur zweiten Etappe der Revision .....	82
IV. Beratung des schweizerischen Obligationenrechts in den eidgenössischen Räten und deren Kommissionen .....	84
1. Kommission des Nationalrates und Verhandlungen des gesamten Nationalrates	84
a) Arbeitsweise der Kommission und Beratungsverlauf .....	84
b) Ergebnisse und Änderungsanträge .....	86
2. Kommission des Ständerates und Verhandlungen des gesamten Ständerates	87
a) Arbeitsweise der Kommission des Ständerates und Beratungsverlauf .....	88
b) Ergebnisse und Änderungsanträge .....	88
3. Vereinigte Kommissionen zur Bereinigung der Differenzen .....	89
a) Arbeitsweise und Beratungsverlauf .....	90
b) Ergebnisse .....	90
V. Redaktion und Verabschiedung des endgültigen Gesetzestextes und Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts am 1. Januar 1912 .....	91
1. Systematik des revidierten Obligationenrechts und Nummerierung der einzelnen Artikel .....	92
2. Redaktion und Anpassung des französischen und italienischen Gesetzestextes an die deutsche Fassung .....	93
3. Ergebnisse und Stellungnahme .....	94
a) Arbeit und Ergebnisse der Redaktionskommission .....	94
b) Exemplarische Darstellung bereinigter Übersetzungsfehler im französischen Text .....	96
c) Soldans und Rossels Beitrag .....	100
D. Exemplarische Darstellung stilprägender (materieller) Neuerungen oder Aussonderungen .....	101
I. Dienstvertrag .....	101
1. Revision des Dienstvertragsrechts im Allgemeinen .....	102
a) Vorgehen während der verschiedenen Phasen der Revision .....	102
b) Materieller Gehalt des Dienstvertragsrechts .....	105
2. Lotmar und sein Einfluss auf die Revision des schweizerischen Dienstvertragsrechts .....	106
a) Biographisches zu Lotmar .....	107
b) Lotmars Einfluss auf die Revision des schweizerischen Arbeitsrechts .....	109
aa) Referat am schweizerischen Juristentag 1902: Der Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Civilrecht .....	109

bb) Stellungnahme zum Entwurf von 1905: Der Dienstvertrag im Entwurf des Zivilgesetzbuches .....	112
cc) Lotmars eigene Konzeption eines Dienstvertragsrechts: Die Anträge der Kommission der Sozialdemokratischen Partei .....	114
c) Fazit zu Lotmars Einfluss auf die Revision des schweizerischen Dienstvertragsrechts (auch) im Vergleich mit Huber .....	116
3. Revision besonderer einzelner Artikel, beispielsweise Art. 1381 (später Art. 335 OR) .....	118
a) Entwicklung der Norm .....	119
b) Stellungnahme zu Art. 335 OR .....	121
4. Stellungnahme zur gesamten Revision des Dienstvertrages .....	123
II. Schenkung .....	126
1. Vorbild BGB .....	126
2. Redaktionelle Mängel .....	127
3. Fazit .....	129
III. Verjährung von Bereicherungsansprüchen (Art. 67 Abs. 1 OR) .....	130
IV. Ausgesonderte handelsrechtliche Materien und Beibehaltung des „code unique“ .....	133
V. Art. 1036 (später Art. 21 OR) .....	136
1. Entwicklung der Vorschrift während der verschiedenen Phasen der Revision .....	136
2. Repräsentatives für die Revision .....	139
3. Stellungnahme zu Art. 1036 (21 OR) .....	140
VI. Irrtumsrecht, insbesondere die Normierung des Grundlagenirrtums, Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR .....	143
VII. Weitere revidierte stilprägende Rechtsmaterien .....	145
VIII. Stellungnahme zu den revidierten Normenkomplexen .....	147
<b>E. Rechtspolitische Impulse .....</b>	<b>149</b>
I. Die Rolle des Schweizerischen Juristenvereins .....	149
1. Gründung und Rolle des Schweizerischen Juristenvereins auf dem Weg zur nationalen Rechtseinheit .....	150
2. Einflüsse auf die Revision des schweizerischen Obligationenrechts an den Juristentagen des frühen 20. Jahrhunderts .....	150
a) Juristentag 1900 in St. Gallen: Vorläufer der Revision? .....	150
b) Juristentag 1902: Der Dienstvertrag im künftigen schweizerischen Civilrecht .....	151
c) Juristentag 1903: Die Revision des Schadensrechts .....	152
d) Jahreshauptversammlung 1904 .....	153

3. Stellungnahme zu der Bedeutung und den Impulsen des Juristenvereins . . . . .	155
II. Die Rolle der Gesellschaft außerhalb der Jurisprudenz . . . . .	156
1. Postulate und Impulse einzelner Interessensverbände . . . . .	158
2. Stellungnahme zu den Impulsen der fachfremden Öffentlichkeit . . . . .	163
<b>F. Die Rolle der (sonstigen) politischen Akteure . . . . .</b>	<b>164</b>
I. Die Rolle des (gesamten) EJPD . . . . .	164
II. Die Rolle Brenners . . . . .	166
1. Biographisches und politischer Werdegang . . . . .	166
2. Brenners Rolle während der Reformarbeiten . . . . .	168
3. Stellungnahme zu Brenners Einfluss auf die Revision des schweizerischen OR	170
III. Die Rolle der Sozialdemokratischen Partei . . . . .	171
1. Gründung und Auftreten der Sozialdemokratischen Partei während der Revision . . . . .	171
2. Zwischenfazit . . . . .	173
<b>G. Wissenschaftliche Kritik am OR . . . . .</b>	<b>175</b>
I. Zeitgenössische Kritik in In- und Ausland . . . . .	175
II. Die Sicht der modernen Zivilrechtswissenschaft auf das OR . . . . .	177
<b>H. Weiterentwicklungen des OR von 1911/1912: Die Revisionen im 20. und 21. Jahrhundert . . . . .</b>	<b>181</b>
I. Revision der Titel 24 bis 33 von 1936/1937 . . . . .	181
II. Revision des Dienstvertragsrechts von 1967/1971 . . . . .	182
III. Totalrevision 2020 . . . . .	185
<b>I. Abschließende Bewertung . . . . .</b>	<b>187</b>
<b>Anhang . . . . .</b>	<b>191</b>
I. Chronologie der Ereignisse der Revision . . . . .	191
II. Lebensläufe der Kommissionsmitglieder . . . . .	192
1. Biographische Literatur . . . . .	192
2. Lebensläufe der Mitglieder der Langenthaler Spezialkommission . . . . .	193
3. Lebensläufe der Mitglieder der großen Expertenkommission von 1908/1909	194
4. Spezialexperten für die Dritte Session (Dienst- und Werkvertragstitel) . . . . .	199

<b>Literaturverzeichnis</b>	200
<b>Quellenverzeichnis</b>	211
<b>Sachwortverzeichnis</b>	217

## **Abkürzungsverzeichnis**

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
aOR	altes Obligationenrecht
Art.	Artikel
Bbl.	Schweizerisches Bundesblatt
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Begr.	Begründer*in/Begründer*innen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BV	Bundesverfassung
CC	Code Civil
d.h.	das heißt
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
Ed.	Edition
Einl.	Einleitung
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
f.	folgend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Hbd.	Halbband
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber*in/Herausgeber*innen
Jg.	Jahrgang
JZ	Juristenzeitung
MüKo	Münchener Kommentar
n.F.	neue Folge
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OR	Allgemein: Obligationenrecht/Obligationenrechts Im Besonderen: Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RGZ	Entscheidungssammlung des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer/Randnummern
S.	Satz/Seite

SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Sten.	Stenographisch/stenographisches
Teilbd.	Teilband
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
Vorb.	Vorbemerkung/en
z. B.	zum Beispiel
ZBGR	Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch/Zivilgesetzbuches
Ziff.	Ziffer
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht

## A. Einleitung

Der 1. Januar 1912 stellt den wohl bedeutendsten Tag in der schweizerischen Privatrechtsgeschichte dar. An diesem historischen Tag trat das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) in Kraft und setzte auf diese Weise der interkantonalen Rechtsvielfalt im Kernprivatrecht ein Ende. Bereits das „Bundesgesetz über das Obligationenrecht“ von 1881/1883 hatte einen ersten wesentlichen Schritt in Richtung nationaler Rechtsvereinheitlichung in der Schweiz vollzogen.<sup>1</sup> Nicht allein deshalb kommt auch dem „alten“ OR (aOR) eine besondere Stellung in der Schweizer Rechtsgeschichte zu.<sup>2</sup> Infolge der Verfassungsrevision vom 13. November 1898 wurde die Gesetzgebungskompetenz schlussendlich für das gesamte Privatrecht dem Bund zugewiesen und damit der Weg zu einem einheitlichen und umfassenden Zivilgesetzbuch geebnet.<sup>3</sup> Die Erweiterung der Gesetzgebungskompetenz des Bundesstaates auf das gesamte Privatrecht bewirkte, dass unverzüglich alle Gesetzgebungsressourcen eingesetzt und die Arbeiten zum ZGB mit Nachdruck vorangetrieben wurden. Als an jenem 1. Januar 1912 das ZGB als erste eidgenössische Gesamtkodifikation endlich in Kraft trat, den Privatrechtspluralismus in der Schweiz beendete und daher Aufmerksamkeit und Begeisterung bei der schweizerischen Bevölkerung hervorrief, ging neben dem Monumentalereignis leicht unter, dass dieses Festtagsdatum auch das Inkrafttreten des revidierten OR bedeutete. So hatte der Erlass des ZGB notwendigerweise zur Folge gehabt, dass das aOR sowohl in grammatisch-formeller wie auch in materieller Hinsicht reformbedürftig wurde.<sup>4</sup> Das Schweizer Volk und die Schweizer Rechtswissenschaft widmeten der in demselben Zeitraum vollzogenen und in den Jahren 1911/1912 finalisierten Revision des aOR durch das „Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)“ geringere Aufmerksamkeit, obwohl sie den Abschluss der Kodifikationsarbeiten bildete. Die überwiegende wissenschaftliche Rezension erhielt das ZGB als Gesamtkonstrukt und weniger spezifisch das revidierte OR. Befassten sich Rechtswissenschaftler oder gesellschaftliche Kreise sowohl zeitgenössisch wie auch retrospektiv mit dem OR, wurde die Revision zudem nicht selten eher kritisch beäugt.<sup>5</sup> Eugen Bucher urteilte, dass

---

<sup>1</sup> *Honsell*, ZSR n.F. 130 (2011), 5 (9).

<sup>2</sup> *Bucher*, Neue Zürcher Zeitung Nr. 132 vom 10./11. Juni 2006, S. 31 bezeichnet das aOR als „Markstein“ und „Vorbild“.

<sup>3</sup> *Dölemeyer*, in: *Coing* (Hrsg.), Handbuch der Quellen, Bd. III, 2. Teilbd., 1982, S. 1980.

<sup>4</sup> BArch 22/2106, Bericht über die Anpassung und Revision des Obligationenrechts, 1904, S. 4.

<sup>5</sup> In erster Linie zu nennen sind *Bucher*, ZSR n.F. 102 (1983), 251; *Piotet*, ZSR n.F. 90 (1971), 1. Hbd., 19; *Honsell*, ZSR n.F. 130 (2011), 5. Siehe zur wissenschaftlichen Kritik der modernen Zivilrechtswissenschaft nachfolgend zudem G. II.

sich auch und gerade aufgrund der weitestgehend grammatischen Revision des Gesetzbuches ohne materielle Veränderung der Eindruck einer „Reform um des Reformierens Willen“<sup>6</sup> aufdränge und das aOR den eigentlichen Beitrag zur Rechtsvereinheitlichung in der Schweiz geliefert habe. Bucher sah in der Revision von 1911/1912 nicht nur teilweise einen rechtlichen Rückschritt, sondern charakterisierte die Revision von 1911/1912 gar als „Unglücksfall“<sup>7</sup> und als „schlampig“<sup>8</sup> formuliert. Demgegenüber fällt die Beurteilung von aOR und ZGB in der Rechtswissenschaft weitestgehend positiv aus. Das ZGB als Schöpfung Eugen Hubers bezeichnete der Rechtshistoriker Franz Wieacker gar als „die reifste Frucht der deutschsprachigen Rechtswissenschaft des 19. [Jahrhunderts] in Gesetzesgestalt“<sup>9</sup>.

Vor dem Hintergrund der kritischen Bewertung des revidierten OR setzt sich die vorliegende Abhandlung erstens zum Ziel, auch und gerade diese scharfe Kritik auf ihre Belastbarkeit zu überprüfen und zu eruieren, ob die Schweizer Doktrin nicht etwa zweierlei Maß genommen hat. Zweitens möchte die Studie systematisch die Entstehungsgeschichte des revidierten OR aufarbeiten. Zwar widmen sich einige neuere Publikationen bereits eingehend bestimmten Teilaспектen der Revision sowie einzelnen Normen und Normenkomplexen.<sup>10</sup> Auch existiert bereits Literatur über die Hintergründe der Revision und deren konkreten Ablauf.<sup>11</sup> Doch fehlt eine Studie, die den Ablauf der Revision von 1911/1912 umfassend historisiert, retrospektiv bewertet und dazu die Gesetzesmaterialien lückenlos auswertet.

Die vorliegende Abhandlung will deshalb den Prozess der Revision im Ganzen analysieren und exemplarisch stilprägende, reformierte Einzelvorschriften und Rechtsinstitute hervorheben. Dabei werden auf Basis unveröffentlichter Materialien aus dem schweizerischen Bundesarchiv die Intentionen, Initiativen und Beweggründe innerhalb der Expertenkommisionen sowie der Kommissionen der Bundesversammlung herausgearbeitet.

Im Zuge dieser rechtshistorischen Analyse wirft die Studie auch einige in Literatur und Wissenschaft noch wenig untersuchte Fragen auf. Hervorzuheben ist etwa die Frage nach der Urheberschaft am revidierten OR respektive ihrer zentralen Glieder. Die schweizerische Rechtswissenschaft hob gerade Huber, bedingt durch seine meisterhaften Leistungen bei der Entstehung des ZGB, oftmals auf eine höhere Ebene als andere bedeutende schweizerische Juristen, die aus Sicht der Rechtswissenschaft für die Privatrechtsgeschichte eine – verglichen mit Huber – nur untergeordnete Rolle spielten.<sup>12</sup> Daher soll untersucht werden, ob Huber, als

<sup>6</sup> Bucher, ZSR n. F. 102 (1983), 251 (285).

<sup>7</sup> Einführender Bericht Bucher, ZSR n. F. 102 (1983), 557 (558).

<sup>8</sup> Einführender Bericht Bucher, ZSR n. F. 102 (1983), 557 (558).

<sup>9</sup> Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 3. Aufl. 2016, S. 491.

<sup>10</sup> Steppacher, Die Berücksichtigung der bäuerlichen Postulate bei der Entstehung des ZGB und der Revision des OR, 1992; Gasser, Philipp Lotmar 1850–1922, Professor der Universität Bern, 1997.

<sup>11</sup> Etwa Dölemeyer, in: Coing (Hrsg.), Handbuch der Quellen, Bd. III, 2. Teilbd., 1982.

<sup>12</sup> Fasel, Bahnbrecher Munzinger, 2003, S. 1.

Fixpunkt wissenschaftlicher Analysen und als alleiniger Schöpfer des revidierten OR betitelt,<sup>13</sup> dieses Prädikat zu rechtfertigen vermochte. Oder gingen maßgebliche Impulse bei der Revision nicht vielmehr (auch) von anderen, in der Öffentlichkeit weniger beachteten schweizerischen Juristen aus? In diesem Kontext wird die Rolle des Deutschen aus Frankfurt am Main stammenden Philipp Lotmar auszuleuchten sein. War es möglicherweise sein Verdienst, dass die Schweiz mit der Revision des Dienstvertragsrechts, das „schwierigste und politisch wichtigste Kapitel“<sup>14</sup> erfolgreich bewältigt hatte? Oder gebührt die Anerkennung Huber, der „das Schifflein zuletzt glücklich ans Ufer steuer[te]“<sup>15</sup>?

Um die Entstehungsgeschichte der Revision aus rechtshistorischer Sicht zu zeichnen, genügt es jedoch nicht, allein die Impulse dieser Einzelpersonen herauszuarbeiten und aufzuzeigen. Nicht weniger aufschlussreich ist es – um das Verhalten der federführenden Kommissionsmitglieder nachvollziehen zu können – offenzulegen, welche äußeren Faktoren deren Entscheidungsfindung (mit-)bestimmten. Vorgestellt werden zum einen nationale rechtspolitische Anregungen aus der Jurisprudenz sowie von fachfremder Seite, die während der Kommissionsverhandlungen (teilweise) berücksichtigt wurden. Darüber hinaus besteht auch und gerade die Notwendigkeit, sich supranationalen Einflüssen<sup>16</sup> zu widmen. Insbesondere die Rolle des deutschen Rechts in Gestalt des BGB wird näher zu untersuchen sein: Schon bei der Entstehung der deutschsprachigen Zivilrechtskodifikationen und Entwürfe des 19. Jahrhunderts (in herausragender Position der Dresdner Entwurf und das aOR) ließ sich nämlich eine ständige Korrelation der Rechtssysteme und eine Interaktion der an der Gesetzgebung beteiligten Juristen mit der Doktrin des Nachbarlandes konstatieren. Daher ist die Frage aufzuwerfen, ob und inwieweit auch beim Abschluss der eidgenössischen Kodifikationsarbeiten der verfolgte Ansatz Früchte trug, das BGB insoweit als Vorlage zu verwenden, als dass sich der Reformgesetzgeber an dessen Stärken orientierte und dessen Schwächen herausfilterte, um es selbst „besser zu machen“<sup>17</sup>. Oder hat der revidierte Gesetzesentwurf an einigen Stellen gar unter dem Einfluss des BGB und der hiermit verbundenen Absicht, entweder eine Harmonisierung mit diesem herzustellen oder sich bewusst von der dortigen Regelung zu distanzieren, gelitten?

---

<sup>13</sup> Fasel, Eugen Hubers Basler Obligationenrechtsmanuskript zum Allgemeinen Teil des OR, 2017, § 1 Rn. 12.

<sup>14</sup> BArch 22/2111, Anregung Hubers an Bundesrat Forrer vom 7. Februar 1908 zur Einsetzung einer Vorkommission, S. 4.

<sup>15</sup> Eichholzer, Wirtschaft und Recht 1967, 144 (150).

<sup>16</sup> Ist im Zuge dieser Arbeit von (supranationalem) „Einfluss“ die Rede, umfasst dieser Terminus sowohl bewusste Rezeptionsvorgänge als auch objektive wörtliche Übereinstimmungen. In den Archiven sind nicht alle Kommissionsverhandlungen umfassend protokolliert und dokumentiert, sodass sich nicht immer exakt nachverfolgen lässt, welche Quellen bei der Fassung des Gesetzeswortlaus zugrunde gelegt wurden.

<sup>17</sup> BArch 22/2106, Bericht über die Anpassung und Revision des Obligationenrechts, 1904, S. 8.